



Judoschule Eduard Nicolaescu

Statuten

1. Name und Sitz

Unter dem Namen „Judoschule Eduard Nicolaescu“ besteht ein Verein, der den vorliegenden Statuten und den Vorschriften in Art. 60 ff. ZGB untersteht.

Sitz des Vereins ist in Zürich.

2. Unterstellung SJV

Die Judoschule Eduard Nicolaescu unterstellt sich grundsätzlich den Statuten, Richtlinien und Empfehlungen des Schweizerischen Judo und Ju-Jitsu-Verbandes (SJV).

3. Zweck

Zweck des Vereins ist die Ausübung, Pflege und Förderung des Judo sowie seine weitere Verbreitung. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

4. Mitglieder

Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sowie Personengesellschaften sein, welche den Zweck des Vereins anerkennen und fördern.

Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme von Mitgliedern nach schriftlich eingereichtem Aufnahmegesuch. Der Entscheid des Vorstandes ist endgültig. Ein ablehnender Entscheid muss nicht begründet werden.

5. Erlöschen der Mitgliedschaft

5.1. Erlöschensgründe

Die Mitgliedschaft erlischt durch den Austritt oder Übertritt, den Ausschluss oder im Todesfall.

1. Austritt

Der Austritt kann jederzeit schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden und tritt, nach Beendigung des aktuell laufendem Abo, in kraft.

2. Ausschluss

Der Vorstand kann ein Mitglied vom Verein ausschliessen, wenn es den Mitgliederbeitrag trotz Mahnung nicht bezahlt, den Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise zuwiderhandelt oder andere wichtige Gründe einen Ausschluss rechtfertigen. Der Ausschluss erfolgt nur nach Anhörung des Mitgliedes und wird diesem schriftlich erklärt. Der Ausschluss gilt per sofort.

Der Ausschluss ist endgültig.

6. Organisation des Vereins

1. Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) Vereinsversammlung
- b) Der Vorstand

2. Vereinsversammlung

2.1. Oberstes Organ des Vereins ist die Vereinsversammlung. Ihr stehen folgende Befugnisse zu:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Vereinsversammlung;
- b) Abnahme des Jahresberichts, der Jahresrechnung, des Jahresbudgets und des Berichts der Revisionsstelle [des Revisors];
- c) Entlastung des Vorstandes und der Revisionsstelle [des Revisors]
- d) Festsetzung der Mitgliederbeiträge und des Jahresbudgets;
- e) Wahl und Abberufung des Vorstandes und der Revisionsstelle [des Revisors];
- f) Behandlung von Anträgen des Vorstandes und der Mitglieder;
- g) Änderung der Statuten;
- h) Auflösung des Vereins;
- i) Beschlussfassung über die Gegenstände, die der Vereinsversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten ist.

2.2. Die ordentliche Vereinsversammlung findet innerhalb der ersten 6 Monate eines Kalenderjahres statt. Die Einladung erfolgt mindestens 30 Tage im Voraus schriftlich oder per E-Mail durch den Vorstand.

2.3. Eine ausserordentliche Vereinsversammlung wird auf Beschluss des Vorstandes, auf Antrag mit schriftlicher Begründung von mindestens 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder oder auf Antrag der Revisionsstelle einberufen.

2.4. Den Vorsitz der Vereinsversammlung führt der Präsident, bei dessen Verhinderung der Vizepräsident des Vorstandes oder ein anderer von der Vereinsversammlung gewählter Tagespräsident.

2.5. Über die Beschlüsse der Vereinsversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und vom Protokollführer unterzeichnet wird. Die Mitglieder sind berechtigt, das Protokoll einzusehen.

- 2.6. Abstimmungen und Wahlen finden offen oder auf Beschluss der Vereinsversammlung schriftlich statt.
- 2.7. Jedes Vereinsmitglied hat eine Stimme und kann sich mittels schriftlicher Vollmacht durch ein anderes Vereinsmitglied vertreten lassen.
- 2.8. Die Vereinsversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen mit der absoluten Mehrheit der anwesenden Mitglieder, sofern nicht eine zwingende Vorschrift des Gesetzes oder die Statuten etwas anderes bestimmen. Bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.

3. Vorstand

- 3.1. Der Vorstand besteht aus 3 Mitgliedern.
- 3.2. Dem Vorstand obliegt die Leitung und Vertretung des Vereins. Er kann in allen Angelegenheiten Beschluss fassen, die nicht nach dem Gesetz oder den Statuten der Vereinsversammlung zugeteilt sind. Es sind dies insbesondere:
- a) Führung der laufenden Geschäfte und Organisation des Vereins;
 - b) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern;
 - c) Buchführung.
- 3.4. Der Vorstand wird auf Antrag des Präsidenten oder auf Verlangen eines Vorstandsmitgliedes einberufen. Er ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.
- 3.5. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Beschlüsse erfolgen mit dem einfachen Mehr der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

7. Inkrafttreten der Statuten

Diese Statuten wurden an der Gründerversammlung vom 01.07.2017 genehmigt und treten sofort in Kraft.



Präsident: Eduard Nicolaescu



Vize-Präsidentin: Jacqueline Nicolaescu